



Beratungsstelle Opferhilfe Solothurn
Industriestrasse 78
4600 Olten

Telefon: 062 311 86 66
E-Mail: opferberatung@ddi.so.ch

opferhilfe.so.ch

Was ist bei einer Strafanzeige zu beachten?

Vielleicht haben Sie die Straftat schon bei der Polizei angezeigt, vielleicht überlegen Sie sich diesen Schritt noch.

Wichtig zu bedenken:

- Sie haben bei Straftaten, wie einfacher Körperverletzung oder Drohung, drei Monate Zeit, diese Tat anzuzeigen und eine Strafverfolgung zu beantragen.
- Andere Delikte, wie sexuelle Handlungen mit Kindern, schwere Körperverletzung oder Vergewaltigung sind Officialdelikte und können auch noch mehrere Jahre später zur Anzeige gebracht werden. Es empfiehlt sich aber, nicht zu lange zu warten, da sich die Erinnerung mit der Zeit abschwächt und Beweismittel verloren gehen können.

Es gilt zu bedenken, dass die Polizei bei allen Officialdelikten von Amtes wegen tätig werden muss, sobald sie Kenntnis von der Straftat bekommt. Zu den Officialdelikten gehört auch Gewalt in der Partnerschaft. Es ist deshalb ratsam, sich im Vorfeld mit den Auswirkungen einer Strafuntersuchung auseinanderzusetzen, Beweismittel zu sichern und sich darüber Gedanken zu machen, wie das Verfahren ausgehen könnte.

Eine Strafanzeige einzureichen, bedeutet also immer auch Ermittlungen durch die Polizei, Befragungen und ein gerichtliches Verfahren. Dies kann zur Verarbeitung des Erlebten positiv sein, jedoch auch eine zusätzliche Belastung darstellen. Ob eine Strafanzeige gemacht wird, ist ein individueller Entscheid.

Strafanzeige erstatten

Sie können auf jedem Polizeiposten eine Strafanzeige erstatten. Es ist ratsam, vorher anzurufen und einen Termin abzumachen. Sie haben das Recht, sich von einer Vertrauensperson begleiten zu lassen. Wir empfehlen diese Begleitung sehr, damit Sie moralische Unterstützung und im Anschluss jemanden haben, mit dem Sie über das Geschehene reden können. Diese Vertrauensperson darf jedoch selber nicht als Zeugin oder Zeuge in Frage kommen.

Sie werden sehr detailliert befragt und auch aufgefordert Beweismitteln vorzulegen (Arztbericht, mögliche Zeugen/Zeuginnen, Fotos, SMS, E-Mails, etc.).

Danach wird die beschuldigte Person von der Polizei vorgeladen und zu ihrer Version des Tathergangs befragt.

Privatklage

Kommt es zu einer Anzeige, stellt sich die Frage, ob Sie als geschädigte Person Privatklage einreichen wollen.

Wenn Sie eine Privatklage einreichen, werden Sie «Partei» im Verfahren und erhalten Rechte und Pflichten. Zum Beispiel haben Sie ein Recht auf Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft, können Zeuginnen und Zeugen einberufen und an der Gerichtsverhandlung teilnehmen (siehe dazu auch «Rechte des Opfers im Strafverfahren» auf dem «Informationsblatt für Opfer von Straftaten»). Diese Beteiligung kann jederzeit wieder zurückgezogen werden; ein Verzicht ist endgültig. Wenn Sie unsicher sind, wie Sie die von der Polizei ausgehändigten Formulare (Strafanklage, Zivilklage) ausfüllen sollen, können Sie uns kontaktieren.

Die Privatklage hat 2 Teile:

1. **Strafklage:** Sie wollen, dass die angeschuldigte Person bestraft wird und sich an diesem Verfahren aktiv beteiligen.
2. **Zivilklage:** Sie wollen finanzielle Forderungen gegenüber der angeschuldigten Person stellen. Als Zivilklägerin oder -kläger können Sie zudem die Entschädigung des durch die Tat entstandenen Schadens und/oder eine Genugtuung (Schmerzensgeld) verlangen.

Sammeln Sie unbedingt alle Quittungen und Rechnungen Ihrer Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Straftat entstehen.

Weitere Auskünfte geben wir Ihnen gerne telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch. Auskünfte und Beratungsgespräche sind kostenlos und vertraulich!